

5.3 Die Bemessung der konkreten Höhe der Unterstützungshilfe orientiert sich an der tatsächlichen Entwicklung des Betriebsergebnisses im Förderzeitraum. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

5.4 Bereits aus anderen öffentlichen Programmen erhaltene Unterstützungsleistungen zur Abmilderung der negativen Auswirkungen durch die COVID-19-Pandemie in Form von Zuschüssen sind auf den Förderbetrag anzurechnen.

5.5 Die Unterstützungshilfe ist zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit i. S. von Nummer 3 Buchst. c vor dem 31. 12. 2020 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstelle darf keine Auszahlung vornehmen, wenn sie Kenntnis davon hat, dass der Antragstellende seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder Insolvenz angemeldet hat.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke werden im Internet unter www.nbank.de bereitgestellt. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren. Die Anträge sind der Bewilligungsstelle auf postalischem Wege bis zum 30. 11. 2020 einzureichen.

6.3 Die Billigkeitsleistung wird nach den Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen eingehalten werden. Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen i. S. der Nummer 5.4 und stellt eine Bescheinigung über die gewährte Beihilfe aus. Erfolgt ergänzend eine Förderung nach der De-minimis-Verordnung sind zusätzlich sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

6.4 Nach Ablauf des Förderzeitraumes, spätestens jedoch bis zum 30. 6. 2021, legen die Antragsteller die tatsächlichen Betriebsergebnisse für die jeweiligen Fördermonate vor.

6.5 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützungshilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 9. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 41/2020 S. 914

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur niedrigschwelligen Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft — Neustart Niedersachsen Investition

Erl. d. MW v. 1. 9. 2020 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie an Unternehmen aus allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft — insbesondere auch aus der Automobilwirtschaft — zur Förderung niedrigschwelliger Investitionen,

die zu einem Neustart in Niedersachsen nach den wirtschaftlichen Einbrüchen durch die COVID-19-Pandemie beitragen. Somit wird das Investitionsklima in der niedersächsischen Wirtschaft belebt und erfüllt damit den Zweck nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG. Mit den Investitionen sollen mittelfristig Beschäftigung gesichert und ebenso ein nachhaltiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung wird für Investitionsvorhaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt, die mittelfristig Beschäftigung absichern und durch Arbeits- und Prozessoptimierung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, um ihre Zukunftsfähigkeit zu erhöhen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind vor dem 1. 3. 2020 gegründete Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Hauptwerb, die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind,
- ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte aus durchführen und
- die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen.

3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind Antragsteller, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO —.

3.3 Abweichend von Nummer 3.2 können Zuwendungen für kleine und Kleinstunternehmen (i. S. des Anhangs I der AGVO) gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben, § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Unternehmen hat einen Umsatzrückgang durch die COVID-19-Pandemie nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis sind entsprechende Belege einzureichen. Dies erfolgt grundsätzlich durch einen Abgleich der Umsätze in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

4.2 Das geplante Investitionsvorhaben muss durch Arbeits- und Prozessoptimierung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

4.3 Der Antragsteller hat zu erklären, ob sein Unternehmen in der Automobilwirtschaft tätig ist.

4.4 Eine parallele Antragstellung für das Investitionsvorhaben nach anderen Zuschussförderprogrammen des Landes oder des Bundes ist ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von

- 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 200 000 EUR oder
- 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 625 000 EUR gewährt.

Für Unternehmen der Automobilwirtschaft wird alternativ einmalig ein Zuschuss in Höhe von

- 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 1 650 000 EUR oder
- 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 4 000 000 EUR

gewährt.

Die maximale Fördersumme beträgt 800 000 EUR, dies entspricht der Höchstsumme nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 in der jeweils geltenden Fassung, nach der gleichen Rechtsgrundlage gewährte Beihilfen werden angerechnet. Fördervorhaben mit einer Fördersumme unter 5 000 EUR sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionsgüter, deren gewöhnliche Nutzungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt. Für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen mit Straßenzulassung können je Fahrzeug maximal 10 000 EUR als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- 5.4.1 Ausgaben für Finanzierungen,
 - 5.4.2 die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
 - 5.4.3 Leasing- oder Mietausgaben,
 - 5.4.4 Personalausgaben,
 - 5.4.5 Eigenleistungen,
 - 5.4.6 Ausgaben für Grunderwerb,
 - 5.4.7 in einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - 5.4.8 Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 EUR liegt.
- 5.5 Anträge müssen bis zum 30. 11. 2020 bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Der Bewilligungszeitraum endet spätestens am 30. 6. 2022.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MW erfolgen kann.

6.3 Ein Zwischennachweis gemäß Nummer 6.1 ANBest-P ist nicht zu führen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke im Internet unter www.nbank.de bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Antragstellung und Abwicklung des Zuwendungsverfahrens erfolgt abweichend von VV Nrn. 3.1 und 4.1 zu § 44 LHO in Textform analog zu § 126 b BGB mithilfe elektronischer Mittel.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

7.6 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 eingehalten werden. Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der o. g. Regelung und stellt eine Bescheinigung über die gewährte Zuwendung aus.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 41/2020 S. 915

Richtlinie über die Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Unterstützung der infolge der COVID-19-Pandemie in finanzielle Defizite geratenen Zoologischen Gärten (Zoos), Tiergärten und Wildgehege (Unterstützung Zoonhilfe)

Erl. d. MW v. 2. 9. 2020 — 20-04024/2020 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln des Landes eine Unterstützung Zoonhilfe als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO. Die Leistungen werden für den Ausgleich der durch COVID-19-Pandemie bedingten Einnahmeausfälle für Zoologische Gärten (Zoos), Tiergärten und Wildgehege gewährt.

Aufgrund der angeordneten Schließung von Zoos, Tiergärten und Wildgehegen für den Besucherverkehr in der Zeit vom 18. 3. 2020 bis 5. 5. 2020 konnten keine Einnahmen durch Eintrittsgelder und Verkaufserlöse zur Deckung der unabwendbaren und fortlaufenden Unterhaltungskosten erzielt werden. Seit der Wiedereröffnung dürfen Besucherinnen und Besucher nur unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Abstandsregelungen und daraus folgend zum Teil in begrenzter Anzahl zugelassen werden.

Ziel der Unterstützung Zoonhilfe ist es, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen wirtschaftlichen Folgen abzumildern und die Existenz der betroffenen Einrichtungen zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 COVID-19-SVG).

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Unterstützung Zoonhilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Unterstützung Zoonhilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO als freiwillige Zahlung gewährt.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Zoos, Tiergärten und Wildgehege, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren be-